

## Öffentliche Finanzierungshilfen

### Existenzgründung – Betriebsübernahme – Tätige Beteiligung

1. Grundsätzliche Förderbedingungen
2. Förderprogramme mit Zinsvorteil
3. Förderprogramme zum Ausgleich mangelnder Sicherheiten
4. Förderprogramm zur Stärkung der Eigenkapitalbasis
5. Meistergründungsprämie
6. Förderung der Agentur für Arbeit
7. Weitere Hinweise und Broschüren
8. Beispielfinanzierung

Die nachfolgenden Informationen sollen einen kurzen Überblick zu den öffentlichen Finanzierungshilfen bei einer Existenzgründung geben. Dabei wurde aus Vereinfachungs- und Verständnisgründen auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Aufgrund der Vielzahl von Vorschriften und der kontinuierlichen Änderung gewisser Richtlinien und Konditionen erfolgen die Angaben jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche.

Neben den genannten Förderprogrammen können je nach Sachverhalt unter Umständen auch noch zusätzliche öffentliche Kreditprogramme, zum Beispiel bei Umweltschutzmaßnahmen oder dergleichen, beantragt werden. Die Finanzierung muss auf den Einzelfall abgestimmt sein. Deshalb ist grundsätzlich eine Beratung durch die Handwerkskammer und die Hausbank sinnvoll.

Die Berater der Handwerkskammer Dortmund stehen Ihnen für alle offenen Fragen gerne zur Verfügung.

Stand: Mai 2017

## 1. Grundsätzliche Förderbedingungen

- **Antragstellung**

Für die meisten Förderprogramme gilt die Regel, dass vor Einreichung des Antrages bei der Hausbank mit der Investition noch nicht begonnen werden darf. So dürfen zum Beispiel noch keinerlei Verträge (Kaufverträge, etc.) abgeschlossen werden. Bei Bauvorhaben darf mit dem Bauvorhaben noch nicht begonnen worden sein. Die öffentlichen Finanzierungshilfen werden über eine Hausbank eigener Wahl beantragt.

- **Förderungswürdigkeit**

Es werden nur Vorhaben berücksichtigt, die volkswirtschaftlich förderungswürdig sind und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Der Existenzgründer muss dieses im Rahmen einer Rentabilitätsvorausschau nachweisen.

- **Investitionsfinanzierung**

Die Mittel werden für die Finanzierung von Investitionen mit langfristigem Finanzierungsbedarf zur Verfügung gestellt. Für die Finanzierung von Betriebsmitteln gelten gesonderte Programme. Die gesamte Finanzierung muss sichergestellt sein.

- **Anteilige Finanzierung**

Der Antragsteller soll sich in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln (in der Regel 15 %) an der Finanzierung beteiligen.

- **Besicherung**

Öffentliche Kredite sind in der Regel banküblich abzusichern. Teilweise wird eine Haftungsfreistellung gewährt. Darüber hinaus sind eventuell Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW oder des Landes NRW möglich.

- **Zweckbindung**

Die Mittel dürfen nur für betriebliche Zwecke verwendet werden. Innerhalb eines Jahres ist über den Einsatz der gewährten Mittel ein so genannter Verwendungsnachweis zu erbringen.

- **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Mittelbewilligung besteht nicht. Die Gewährung und Bemessung der einzelnen Darlehen richtet sich nach dem Umfang der vorhandenen Mittel.

- **Dauer**

Um das Verfahren zu beschleunigen, sollte die Existenzgründerin/der Existenzgründer vor dem Bankgespräch **mindestens** folgende **Unterlagen** der Bank vorlegen: Lebenslauf, Qualifizierungsnachweis, aussagekräftiges Unternehmenskonzept incl. Planungsrechnungen. Je nach Vorhaben können weitere Unterlagen seitens der Bank verlangt werden.

Erfahrungsgemäß werden die Mittel, je nach Vollständigkeit und Höhe des Investitionsvolumens, etwa 6 – 12 Wochen nach Antragstellung bewilligt.

***Bei der Erstellung der Unterlagen sind Ihnen die Betriebsberater der Handwerkskammer Dortmund gerne behilflich.***

## 2. Förderprogramme mit Zinsvorteil

### ERP-Gründerkredit-Universell

<u>Kreditgeber:</u>	KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
<u>Anteilige Finanzierung:</u>	bis 100 %
<u>Höchstbetrag:</u>	10.000.000 €
<u>Zinssatz :</u>	1,00 % - 7,66 % eff. (bei 10jähriger Laufzeit) je nach Bonitätseinstufung
<u>Auszahlung:</u>	100 %
<u>Laufzeit:</u>	5 – 20 Jahre
<u>Tilgungsfreijahre:</u>	1 – 3 Jahre (je nach Laufzeit)
<u>Anmerkung zum Zinssatz:</u>	je nach Laufzeit ist der Zins unterschiedlich
<u>Sicherheiten:</u>	banküblich abzusichern

### NRW.BANK.Gründungskredit

<u>Kreditgeber:</u>	NRW.Bank
<u>Anteilige Finanzierung:</u>	bis 100%
<u>Höchstbetrag:</u>	5.000.000 €
<u>Mindestbetrag:</u>	25.000 €
<u>Zinssatz :</u>	1,00 % - 7,66 % eff. (bei 10jähriger Laufzeit) je nach Bonitätseinstufung
<u>Auszahlung:</u>	100 %
<u>Laufzeit:</u>	5 – 20 Jahre
<u>Tilgungsfreijahre:</u>	1 – 3 Jahre (je nach Laufzeit)
<u>Anmerkung zum Zinssatz:</u>	je nach Laufzeit ist der Zins unterschiedlich
<u>Sicherheiten:</u>	banküblich abzusichern

### 3. Förderprogramme zum Ausgleich mangelnder Sicherheiten

#### ERP-Gründerkredit-StartGeld

<u>Kreditgeber:</u>	KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
<u>Anteilige Finanzierung:</u>	bis 100 %
<u>Besonderheit:</u>	auch für "nebenberufliche Existenzgründung" möglich
<u>Höchstbetrag:</u>	max. 100.000 €
<u>Zinssatz:</u>	2,60 % eff.(10 Jahre/2 Freijahre) 2,05 % eff. (5 Jahre/1 Freijahr)
<u>Laufzeit:</u>	10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Jahren oder 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Jahr
<u>Auszahlung:</u>	100 %
<u>Sicherheiten:</u>	80%ige Haftungsfreistellung für die Hausbank

#### NRW/EU.Mikrodarlehen

<u>Kreditgeber:</u>	NRW.Bank
<u>Anteilige Finanzierung:</u>	bis 100 %
<u>Höchstbetrag:</u>	25.000 €
<u>Mindestbetrag:</u>	5.000 €
<u>Zinssatz :</u>	4,59 % eff.
<u>Auszahlung:</u>	100 %
<u>Laufzeit:</u>	6 Jahre mit 6 tilgungsfreien Monaten
<u>Sicherheiten:</u>	keine
<u>Antragstellung:</u>	über ein STARTERCENTER NRW

#### NRW-Bürgschaft (Bürgschaftsbank)

##### Verwendungszweck:

Bürgschaften für Kredite und Avale zur Finanzierung von betriebswirtschaftlich sinnvollen und vertretbaren Vorhaben, wie Existenzgründung, tätige Beteiligung an einem Unternehmen, Betriebserweiterung oder -verlagerung, Rationalisierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, zusätzliche Warenlageraufstockung, Betriebsmittel, Gewährleistungen und Garantiegewährungen.

Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nicht verbürgt werden.

##### Art und Umfang der Förderung:

**Höhe der Bürgschaft:** bis zu 80 % des Kreditbetrages, max. jedoch 1.250.000 € Bürgschaftsbetrag, Ausfallbürgschaft gegenüber Kreditinstituten

### **Konditionen:**

<b>Laufzeit:</b>	max 15 Jahre, bei gewerblichen Baufinanzierungen ist eine längere Laufzeit möglich
<b>Bearbeitungsgebühr:</b>	einmalig, 1,5 % der beantragten Bürgschaftssumme bei Bewilligung, mind. 400 €
<b>Bürgschaftsprovision:</b>	1,0 % p. a. des verbleibenden Kreditbetrages
<b>Antragsweg:</b>	Kreditinstitut; bis 100.000 € auch Eigenantrag (Bürgschaft ohne Bank) möglich

## 4. Förderprogramm zur Stärkung der Eigenkapitalbasis

### **ERP-Kapital für Gründung**

<u>Kreditgeber:</u>	KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
<u>Anteilige Finanzierung:</u>	bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionen bei 15 % Eigenkapital
<u>Höchstbetrag:</u>	500.000 €
<u>Mindestbetrag:</u>	10.000 €
<u>Zinssatz:</u>	1. – 3. Jahr: 0,65 %, 4. – 10. Jahr: 2,65 % (aktuell)
<u>Garantieentgelt:</u>	1,0 % jährlich vom jeweiligen Kreditbetrag
<u>Auszahlung:</u>	100 %
<u>Laufzeit:</u>	15 Jahre
<u>Tilgungsfreijahre:</u>	7 Jahre
<u>Anmerkung zum Zinssatz:</u>	Der Zinssatz wird in den ersten 10. Jahren der Laufzeit aus Mitteln des ERP-Sondervermögens begünstigt
<u>Sicherheiten:</u>	Keine, aber persönliche Haftung des Antragstellers; teilweise Mithaftung des Ehepartners

## 5. Meistergründungsprämie

### **Wer wird gefördert?**

Erste selbstständige Existenz von Handwerksmeistern und Handwerksmeisterinnen, die in den ersten 12 Monaten nach Existenzgründung Mindestausgaben in Höhe von 15.000 € anhand von Belegen nachweisen können.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

Innerhalb der ersten drei Jahre der Selbstständigkeit muss für mindestens zwei Jahre ein Vollzeitarbeitsplatz bzw. für 24 Kalendermonate die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen

Vollzeit - Mitarbeitern geschaffen und besetzt werden. Bei Übernahmen/tätigen Beteiligungen mit mehr als zwei Arbeitnehmern sind für mindestens ein Jahr die Arbeitsplätze zu sichern.

Die Einstellung eines Lehrlings zählt als ein Vollzeitarbeitsplatz für ein Jahr.

### **Welche Vorhaben werden gefördert?**

Neugründungen, Betriebsübernahmen, Tätige Beteiligungen (mindestens 50 % Anteil)

### **Wie hoch ist die Förderung?**

7.500 € als bedingt rückzahlbare Prämie

### **Wann muss der Förderantrag gestellt werden?**

Der Förderantrag muss vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der zuständigen Handwerkskammer eingereicht werden.

### **Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:**

Das Gründungsvorhaben darf grundsätzlich nicht vor der Erteilung des Gründungsvorhabens begonnen worden sein. Soll zwischen der Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden, kann die LGH auf Antrag und nach Vorliegen eines prüffähigen Antrages die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmen gem. der Richtlinien vorliegen.

Zur Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns muss ein prüffähiges Gründungskonzept vorliegen, d.h. es muss ein schriftliches Unternehmenskonzept nebst aussagefähigen Planungsrechnungen sowie die Kopie des Meisterbriefes und der Lebenslauf eingereicht werden. Weitere notwendige Unterlagen können später nachgereicht werden.

Der/die Antragsteller/in wird von einem Unternehmensberater der Handwerkskammer beraten.

Die Handwerkskammer prüft die Antragsunterlagen und leitet diese weiter an die

***Landes-Gewerbeförderungsstelle des NRW-Handwerks (LGH),  
Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf.***

Die LGH entscheidet als Bewilligungsbehörde über den Förderantrag im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Der/die Antragsteller/in muss die erforderlichen Arbeitsplätze innerhalb von drei Jahren nach der Förderzusage nachweisen. Die LGH wird sechs Monate nach der Bewilligung den/die Antragsteller/in an die Verpflichtung zur Schaffung von Arbeitsplätzen erinnern.

## 6. Förderung der Agentur für Arbeit

- **Gründungszuschuss zur Förderung einer selbstständigen Tätigkeit (§ 57 SGB III)**

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung steht das Förderinstrument des **Gründungszuschusses** (§ 57 SGB III) zur Verfügung. Die Förderung erstreckt sich über **zwei Phasen**. Insgesamt kann die Förderungsdauer maximal 15 Monate betragen.

Die **erste Phase** umfasst den Zeitraum von **sechs** Monaten. Der Gründer erhält in dieser Zeit einen Zuschuss in Höhe seines individuellen Arbeitslosengeldes. Zur sozialen Absicherung wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 300 € gezahlt, die dem Gründer eine freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ermöglichen soll.

In der **zweiten Förderphase** kann nach Überprüfung der bisherigen Geschäftstätigkeit nur noch die Pauschale in Höhe von 300 € gezahlt werden.

Die Förderung **ist keine Pflichtleistung**. Sie wird nach Ermessen der Arbeitsagentur gezahlt und ist von individuellen Voraussetzungen abhängig. Vorrang hat bei vermittlungsfähigen Arbeitslosen eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis!

### **Förderungsvoraussetzungen:**

- ◆ Es werden nur Personen gefördert, die **tatsächlich arbeitslos** sind. Eine Förderung bei einem direkten Übergang aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis ist nicht möglich.
- ◆ Gefördert wird nur, wer über einen **Restanspruch von mindestens 150 Tagen Arbeitslosengeld I** verfügt.
- ◆ Ein bestehender Restanspruch auf Arbeitslosengeld wird während der Förderung aufgezehrt.
- ◆ Um den Zuschuss zu erhalten, benötigt der Gründer - wie bisher auch – die **positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle** (Handwerkskammer, IHK etc.)
- ◆ Darüber hinaus muss der Gründer gegenüber der BA **seine persönliche und fachliche Eignung darlegen**. Bei Zweifeln an der persönlichen Eignung des Antragstellers kann die Arbeitsagentur auf seine Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung bestehen.

## Einstiegsgeld bei Bezug von Arbeitslosengeld II

Bezieher von Arbeitslosengeld II können zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit von der Agentur für Arbeit ein so genanntes Einstiegsgeld erhalten. Das Einstiegsgeld ist keine Pflicht-, sondern eine Ermessensleistung, die im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zwischen Gründer und dem zuständigen persönlichen Ansprechpartner getroffen wird.

Das Einstiegsgeld kann ergänzend zum Arbeitslosengeld II gezahlt werden. Die Gewinne aus der selbstständigen Tätigkeit werden unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge mit dem Arbeitslosengeld II verrechnet. Die Höhe und die Dauer des Einstiegsgeldes richten sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der Dauer der bisherigen Arbeitslosigkeit.

### 7. Weitere Hinweise und Broschüren

Weitere Informationen hinsichtlich der finanziellen Förderung erhalten Sie auch bei Ihren Banken und Sparkassen. Insbesondere weisen wir noch auf spezielle Ratgeber der Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie der NRW.BANK hin:

[www.kfw.de](http://www.kfw.de)  
[www.bb-nrw.de](http://www.bb-nrw.de)  
[www.nrw.bank.de](http://www.nrw.bank.de)

### 8. Beispielfinanzierung

Ein Handwerksmeister möchte sich mit einem Metallbaubetrieb in NRW selbstständig machen. Die Betriebsräume werden günstig angemietet, jedoch sind umfangreiche Investitionen zur Errichtung des Betriebes erforderlich.

#### Folgende Kosten entstehen:

	<b>Euro</b>
Maschinelle Einrichtungen	95.000
Büroausstattung	15.000
Kfz	35.000
Waren-/Materiallager	<u>5.000</u>
	170.000
 zusätzliche Betriebsmittel	 30.000

#### Musterfinanzierung:

	<b>%</b>	<b>Euro</b>
Eigene Mittel	15,00	25.500
ERP-Kapital für Gründung	30,00	51.000
NRW.BANK-Gründungskredit	<u>55,00</u>	<u>93.500</u>
	100,00	170.000
 NRW.BANK-Gründungskredit	 100,00	 30.000